

An den

Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen

Bozen, den 4. März 2021

ANFRAGE

1477/21

Gerechte Strafen oder reine Beamtenwillkür?

In der vergangenen Woche wurden zwei Lehrkräfte, die an einer Bozner Schule den Betreuungsdienst verrichteten, nach Dienstschluss von Kontrollorganen dabei erwischt, wie sie ihr mitgebrachtes Brot in der Öffentlichkeit vor der Schule gegessen haben. Daraufhin wurden sie mit einer Geldstrafe von jeweils 280,00 Euro verurteilt. Es ist sicherlich richtig und wichtig, dass während einer Pandemie Kontrollen durchgeführt werden und darauf geachtet wird, dass geltende Regeln eingehalten werden. Aber dieser Vorfall stellt eine reine Schikane dar. Gerade in der Landeshauptstadt gibt es Bereiche, wo es täglich zu Menschenansammlungen kommt und teilweise kaum bis gar nicht kontrolliert wird. Aber wenn zwei Personen, die gerade ihre Arbeit erledigt haben, im Freien ein belegtes Brot essen, ist die Kontrolle samt Strafe sofort zur Stelle.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Besteht die Möglichkeit, dass die Landesregierung die Sicherheitskräfte dahingehend sensibilisiert, dass künftig ein wie oben beschriebener Vorfall bestenfalls mit einer Mahnung endet, wenn die kontrollierten Bürger bis dahin nicht negativ aufgefallen sind?
2. Wie rechtfertigen sich derlei Strafen, angesichts dessen, dass derzeit viele Berufsgruppen nicht anders können als ihre Mahlzeiten im Freien einzunehmen?
3. Gegen welche Regel haben die beiden Lehrkräfte verstoßen?
4. Was kann dagegen unternommen werden, dass Bürger nicht länger schikaniert werden, wenn sie keine Gefahr für Dritte darstellen und lediglich von den Sicherheitskräften hinsichtlich der Corona-Regeln aufgeklärt werden?
5. Wie viele Rekurse gegen Strafbefehle hat es seit Inkrafttreten des aktuellen Lockdowns vonseiten der Bürger in Südtirol gegeben?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 20.04.2021

Bearbeitet von:

Frau L.-Abg.
Ulli MairSüdtiroler Landtag
Im HauseZur Kenntnis: Herrn Präsidenten
Josef Nogger
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1477/21 vom 04.03.21

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die vorliegende Anfrage und teile Folgendes mit:

1. Besteht die Möglichkeit, dass die Landesregierung die Sicherheitskräfte dahingehend sensibilisiert, dass künftig ein wie oben beschriebener Vorfall bestenfalls mit einer Mahnung endet, wenn die kontrollierten Bürger bis dahin nicht negativ aufgefallen sind?

Die öffentliche Verwaltung, die die verletzten Regeln erlassen hat, kann, wie z.B. mit Rundschreiben des Landeshauptmannes vom 06.04.2020 gemacht, empfehlen, dass bei der Beurteilung auch die tatsächliche Schwere der rechtswidrigen Handlung sorgfältig berücksichtigt wird. Das Land ist aber nicht den Ordnungskräften vorgesetzt und kann ihnen nicht operative Dienstanweisungen geben. Die Schlussbeurteilung im Rahmen der eventuellen Verhängung einer Strafe kommt den Ordnungskräften zu.

2. Wie rechtfertigen sich derlei Strafen, angesichts dessen, dass derzeit viele Berufsgruppen nicht anders können als ihre Mahlzeiten im Freien einzunehmen?

In dem Zeitraum, in dem der Verzehr von Speisen und Getränken auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen verboten ist, obliegt es dem Bürger selbst oder – da Sie die Berufsgruppen ansprechen – den Arbeitgebern, eine alternative Möglichkeit für das Essen zu finden.

3. Gegen welche Regel haben die beiden Lehrkräfte verstoßen?

Sie haben gegen Punkt 16) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug Nr. 10 vom 26.02.2021 verstoßen, welcher bis zum 14. März vorsah, dass der Verzehr von Speisen und Getränken auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen sowie in sonstigen öffentlich zugänglichen Orten verboten war. Der Sachverhalt war vorher mit Punkt 11) der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 1 vom 05.01.2021 geregelt. In Zeiträumen, in denen die Verbreitung der Sars-CoV-2 Infektion sehr hoch war, war es notwendig, solche Situationen zu vermeiden, in denen sich die Personen neben einander ohne Maske aufhielten.

Die Ratio der Regel ist klar und kann sicherlich von den Ordnungskräften berücksichtigt werden, wenn zum Beispiel eine einzelne Person oder mehrere zusammenlebende Personen im Freien essen.

Die Regel wurde auf jeden Fall mit der Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 14 vom 13.03.2021 abgeändert. Zurzeit ist das Essen im Freien in Anbetracht der verbesserten epidemiologischen Situation nur in der Nähe der Lokale und nur dann, falls es nicht möglich ist, den zwischenmenschlichen Abstand einzuhalten, verboten.

4. Was kann dagegen unternommen werden, dass Bürger nicht länger schikaniert werden, wenn sie keine Gefahr für Dritte darstellen und lediglich von den Sicherheitskräften hinsichtlich der Corona-Regeln aufgeklärt werden?

Die Beurteilung der konkreten Gefährlichkeit einer Situation kommt nicht nur dem Einzelnen zu, sondern auch den Ordnungskräften. Der/Die sanktionierte Bürger/in kann Verteidigungsschriften einreichen, falls er/sie überzeugt ist, die Regeln respektiert zu haben. Das Land kann durch die Überprüfung der etwaigen Verteidigungsschriften nachprüfen, ob die Feststellung mit Bezug auf die verletzten Regeln korrekt war.



5. Wie viele Rekurse gegen Strafbescheide hat es seit Inkrafttreten des aktuellen Lockdowns vonseiten der Bürger in Südtirol gegeben?

Seit dem Anfang des Lockdowns im März 2020 gab es ungefähr 450 Verteidigungsschriften in Bezug auf Covid-Verwaltungsstrafen, die in der Zuständigkeit des Landes liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Firmato digitalmente da:Arno Kompatscher
Data:20/04/2021 14:50:05